

Rechtsanwalt  
[redacted]straße 2  
[redacted] Eerlin (Steglitz)  
Tel. 030 / [redacted] 15  
Fax 030 / [redacted]

2010-04-19 we-eg

Postbank Berlin 100 100 100 10  
Kto.-Nr. 0940 22-105  
Dresdner Bank, BLZ 100 800 00  
Kto.-Nr. 371 [redacted]

Eingegangen am:

27. APR. 2010

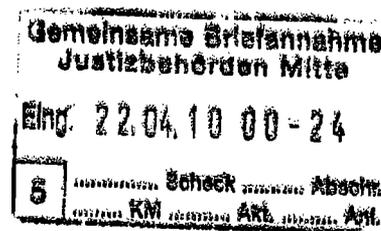
KANZLEI HOENIG BERLIN

Amtsgericht Mitte  
Littenstr. 12 - 17

10179 Berlin

In dem Rechtsstreit  
Hoenig ./.

21 C 357/09



erhalte ich jetzt erstmals die Klagebegründung.

Danach ist es unstreitig, dass gegen den Beklagten ein Strafverfahren in München geführt wurde wegen eines Strafvorwurfs, der sich im Raume München abspielt hatte.

Insofern hat der Kläger den Beklagten von Anfang an vollkommen falsch beraten und vertreten.

Es war von vornherein klar, dass das Strafverfahren sowieso nur in München hätte durchgeführt werden können, da für Berlin auch nicht der geringste Anhaltspunkt für eine Zuständigkeit vorlag.

Da der Vorwurf sehr gravierend war, hätte ein Fall der Pflichtverteidigung vorgelegen. Mit anderen Worten der Kläger hätte den Beklagten von vornherein darauf hinweisen müssen oder zumindest dahingehend beraten müssen, dass er nach der Überstellung nach München dort die Beiordnung eines Pflichtverteidigers hätte beantragen sollen.

Allein die Tätigkeit des Klägers in Berlin war ja von vornherein vollkommen unsinnig und überflüssig.

Schon der Umstand, eine Verschiebung nach München verhindern zu wollen, zeigt doch nur, dass der Kläger wohl gerne ein Verfahren in Berlin durchgeführt hätte, um mehr Gebühren zu kassieren.

Die Gegenüberstellung mit dem einzigen belastenden Zeugen war aber nur in München von vornherein möglich.

Sofort nach Überstellung nach München stellte sich die Unschuld des Beklagten heraus, das der Zeuge ihn eben nicht identifizieren konnte, sondern eine Verwechslung vorlag.

Nach Angaben meiner Mandantschaft ist der Beklagte vom Kläger lediglich einmal in der Untersuchungshaftanstalt aufgesucht worden.

Eine mündliche Haftprüfung vor dem Haftrichter in München musste überhaupt nicht beantragt werden. Denn es war von vornherein klar, dass sofort nach Überstellung nach München eine Gegenüberstellung mit dem Belastungszeugen erfolgen sollte und musste.

Dass der Kläger Beweismittel nach München geschickt hat, sollte schon näher dargelegt und unter Beweis gestellt werden.

Das Gleiche gilt für die Behauptung, die Ermittlungsakte aus München sei eingesehen und kopiert worden. Der Beklagte hat insoweit jedenfalls keinerlei Unterlagen erhalten bisher.

Eine Erörterung der Beweislage mit einem Kriminalbeamten war weder beauftragt noch in irgendeiner Hinsicht geboten.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass ein Haftprüfungstermin erörtert oder vorbereitet wurde.

Das Einzige, was wohl möglicherweise vom Kläger versucht wurde, war dass er seine Beordnung als Pflichtverteidiger beantragen wollte und insoweit sogar noch die Reise nach München bezahlt haben wollte von der Staatskasse.

Aber hier sind wir wieder bei meinem Anfangsvortrag, wonach der Kläger von vornherein den Beklagten hätte darauf hinweisen müssen, dass er in Berlin eigentlich letztlich nichts machen könne, sondern dass ausschließlich, wenn es zu einer Verhandlung käme, dort ein Anwalt zu beauftragen war, der dann als Pflichtverteidiger hätte beigeordnet worden wäre.

Im übrigen hätte es hierzu auch überhaupt keiner Tätigkeit bedurft. Denn die Staatsanwaltschaft und das zuständige Gericht in München hatten von vornherein natürlich die Verpflichtung, die Haftdauer zu überprüfen und den Sachverhalt durch die Gegenüberstellung mit dem Zeugen zu klären.

Dass der Beklagte dann entlassen wurde, lag auf der Hand, nach dem die Verwechslung sich im Termin herausgestellt hatte.

Auf diesen Hintergrund sind die Anwaltsgebühren, die die Gegenseite geltend macht, jedenfalls in keiner Hinsicht gerechtfertigt.

. . .

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Beklagte schon damals mittellos war, Berufsschüler und insoweit BAföG bzw. Bezieher von ergänzenden Hartz IV-Bezügen, also am Existenzminimum lebte.

Die finanzielle Situation ist ja in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen.

Die Akteneinsichtnahme, selbst wenn sie stattgefunden haben sollte, wäre völlig sinnlos gewesen. Denn der Kläger wäre niemals als Pflichtverteidiger in München beigeordnet worden schon wegen der hohen Reisekosten.

Nach der Freilassung des Klägers war ein Aktenauszug auch nicht mehr notwendig, da der Irrtum schon festgestellt war.

Es muss auch bestritten werden, dass eine Termingebühr überhaupt begehrt werden kann. Bei der Verkündung eines Haftbefehls ist schließlich ein Anwalt völlig überflüssig und nicht notwendig.

Das Ganze lief auch nur darauf hinaus, möglichst viele Gebühren abrechnen zu können.

Beglaubigte Abschrift anbei

gez. [redacted]

Rechtsanwalt [redacted]

Bestätigt durch den Zusteller

Recht [redacted]